

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Arbeitsloseninitiative Gießen e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen. Vereinsnummer: VR1561 Der Verein mit Sitz in Gießen verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige-mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zwecke des Vereins sind die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung von Kunst und Kultur. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht, indem eine Anlaufstelle für Arbeitslose und von Armut betroffene Personen und Bedürftige im Allgemeinen im Sinne des § 52 AO geschaffen wird und die Ziele verfolgt werden, Solidarität unter Arbeitslosen und von Armut betroffenen Personen zu erzeugen, Beteiligungsmöglichkeiten zu erschließen, Einfluss auf kommunale Fragen der Arbeitslosigkeit und sozialen Unterstützung und Gerechtigkeit zu nehmen, selbst Arbeits-, Begegnungs- und Kunstprojekte zu schaffen oder vorhandene zu unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei 16 und 17 Jahre alten Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter in dem Aufnahmegesuch zu erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.

Neben Einzelpersonen können auch öffentlich-rechtliche, als auch private Körperschaften dem Verein als Mitglied beitreten.

Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ein Mitglied, das länger als 12 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann vom Vorstand aus dem Verein gemäß § 8 ausgeschlossen werden.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschliessung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen bzw. der Betroffene ist zu hören. Der begründete Ausschliessbeschluss wird dem Betroffenen vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und hat bis zu 5 Beisitzer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Für die Beschlussfassung gilt, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich aktiv vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (1. und 2. Vorsitzender) bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Satzungsänderungen,
- die Umsetzung des Satzungszwecks,
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes,
- die Ausschließung eines Mitglieds,
- die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich einzuladen.

Wahlen sind auf Wunsch geheim. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist; eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltung werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 11 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

§ 12 Vermögensverfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke oder die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen oder die Förderung der Volks- und Berufsbildung oder die Förderung von Kunst und Kultur.